

**Satzung der Gemeinde Steinberg  
über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für die Wasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Steinberg  
für das Gebiet Klevelücke/B-Plan Nr. 9**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung der Gemeinde Steinberg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser für das Gebiet Klevelücke/B-Plan Nr. 9 vom 25.10.1978 (Mitteilungsblatt für das Amt Steinbergkirche S. 261/1978) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinberg vom 29.11.2012 für den Bereich Klevelücke B-Plan Nr. 9 folgende Satzung erlassen:

---

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Benutzungsgebühren .....	1
§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz .....	1
§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	2
§ 4 Gebührenpflichtige .....	2
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit.....	2
§ 6 Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen .....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Steinberg erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage einschließlich der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind die Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1. Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen gem. § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss berechnet und beträgt 4,60 EUR/Monat.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Wassers berechnet, das den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser 0,64 EUR.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt, und

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgnadlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 5**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des im Vorjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bis zur endgültigen Abrechnung erhoben.

## **§ 6**

### **Datenverarbeitung/Datenschutzbestimmungen**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und gnadstücksbezogenen Daten

- a) die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind,
- b) aus dem Grundbuchamt,
- c) aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde,
- d) aus den gemeindlichen Bau- u. Liegenschaftsakten,
- e) aus dem gemeindlichen Melderegister durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten einschl. Wasserverbrauchsdaten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinberg, den 29.11.2012

gez. Geißler

Geißler

(Bürgermeister)